



GEMEINDE LOHFELDEN

DER GEMEINDEVORSTAND

GEMEINDEVORSTAND LOHFELDEN POSTFACH

Piratenpartei KS Stadt und Land
Christian Hachmann
Wolfsanger Straße 94
34125 Kassel

34253 Lohfelden, Lange Straße 20
34248 Lohfelden, Postfach 12 13

Abteilung Ordnungsverwaltung

Herr Haselböck	Zimmer 23
Frau Derfin	Zimmer 24
Herr Dixius	Zimmer 24
Frau Pohle	Zimmer 24

Telefon	05 61/5 11 02-0
Durchwahl	05 61/5 11 02-23

Telefax	05 61/5 11 02-31
E-Mail	marko.haselboeck @Lohfelden.de

Ihr Schreiben/Zeichen
vom 30.01.2014

Unser Schreiben/Zeichen
759 - 00

Datum
20.02.2014

Erlaubnis

Der Piratenpartei Kassel Stadt und Land, vertreten durch Boris Behnke, Auering 3a, 34260 Kaufungen, wird hiermit auf Antrag gem. §§ 16-18 Hess. Straßengesetz die Erlaubnis erteilt, in Lohfelden anlässlich der Europawahl am 25.05.2014

in der Zeit von Freitag 11.04.2014 bis Sonntag, den 25.05.2014

bis zu **50 Plakate** aufzustellen.

**Öffnungszeiten der Rathaus-Information
Sprechzeiten der Fachämter im Rathaus**

Montag: 8.00 – 18.00 Uhr,
Montag: 8.30 – 12.00 Uhr + 15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: nach vorheriger Vereinbarung

Dienstag bis Freitag: 8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr + 13.30 – 15.00 Uhr

Bankverbindung

Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr + 13.30 – 15.00 Uhr
Kto.Nr. 208 000 608 BLZ 520 503 53
Kto.-Nr. 710 71 53 BLZ 520 641 56
Kto.-Nr. 143 43 607 BLZ 500 100 60

Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr
Kasseler Sparkasse
Raiffeisenbank Baunatal
Deutsche Postbank AG, Ffm.

Auflagen:

1. Es darf nicht wild plakatiert werden (Plakate an jeglichen Schildern, Schutzgeländern, Bäumen, Laternenmasten, Zäunen, Stromverteilerkästen, Abfalltonnen und Behältnissen jeder Art usw. sind verboten).
2. Die Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist verboten nach § 33 Abs. 2 StVO. Die Plakate dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen, d.h., weder auf Verkehrsinseln, Fahrbahnteilern noch im Bereich von Verkehrsknotenpunkten (Kreuzungen, Einmündungen) dürfen Plakatträger aufgestellt werden.
Die Plakatträger können vor Kreuzungen und Einmündungen erst im Abstand von 5 m , Ende der Kurvenradien aufgestellt werden.
3. Tafeln an Beleuchtungsmasten müssen so angebracht sein, dass Passanten auf den Gehwegen nicht belästigt oder gefährdet werden, weiterhin ist vor Fußgängerüberwegen ein Abstand von 10 m einzuhalten, das gleiche gilt für die Aufstellung von Werbeträgern auf dem Mittelstreifen im Verlauf einer Fahrbahn, wenn die Mittelstreifen für den Fußgängerquerverkehr oder für Abbiegevorgänge des Individualverkehrs unterbrochen sind.
4. Die Plakate dürfen nicht mit Metalldrähten befestigt werden, sondern nur mit sog. Kabelbindern, kunststoffüberzogenen Materialien o.ä.
5. Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder abzubauen.
6. **Die Plakate sind spätestens drei Tage nach der Wahl (28.05.2014) abzubauen.**

Bei Nichtbefolgung der Auflagen werden die Plakate durch Auftrag der Ordnungsbehörde kostenpflichtig entfernt. Schadensersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass diese Erlaubnis lediglich für öffentliche Flächen gilt. Sollten Plakate auf Privatgrundstücken aufgebaut werden, so ist der jeweilige Eigentümer um Erlaubnis zu fragen.

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei !!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden, Lange Straße 20, 34253 Lohfelden, erhoben werden.

Im Auftrag:

Haselböck



(Siegel)

ENTFERNUNG DER PLAKATE BIS MITTWOCH, 28.05.2014.